



Inhalt Formularsatz Version 7.0

Der vorliegende "Formularsatz" beinhaltet alle für die Anmeldung im Waldkindergarten Hollerbusch und für den Vereinsbeitritt (Pflicht!) erforderlichen Dokumente und Formulare. Falls Sie diesen Formularsatz nicht selbst von unseren Internetseiten heruntergeladen haben sollten, prüfen Sie bitte vor dem Ausfüllen anhand der Versionsnummer, ob die Ihnen vorliegende Version noch aktuell ist.

Die aktuellste Version dieses Formularsatzes finden Sie auf unseren Internetseiten im Bereich "Downloads". Internetadresse: <http://waldkindergarten-erolzheim.de>

Mit Verfügbarkeit einer neuen Version dieses Formularsatzes verlieren ältere Versionen automatisch ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Eingang von Anmeldungen

Bitte geben Sie den Formularsatz zur Anmeldung ausgefüllt (Seite 12-17) bei der Kindergartenleitung im Waldkindergarten ab. Alternativ können Sie uns diese natürlich auch auf dem Postweg zukommen lassen. Die Empfängeradresse ist auf dem Formular Kindergartenanmeldung bereits aufgedruckt.

Als offizielles Eingangsdatum der Anmeldung gilt das Datum des Poststempels. Falls Sie die Anmeldeunterlagen persönlich abgeben, gilt als Eingangsdatum das Datum, an dem die Unterlagen bei einem Mitglied des Vereinsvorstands oder bei der Kindergartenleitung abgegeben wurden.

Der Formularsatz zum Betreuungsvertrag mit Anlagen wird im Aufnahmegespräch mit der Kindergarten-Leitung ausgefüllt.

Bestandteile des Formularsatzes zur Anmeldung im Waldkindergarten Hollerbusch:

- » Kindergartenordnung Waldkindergarten Hollerbusch
- » Rangfolge und Regeln bzgl. der Vergabe von Kindergartenplätzen
- » Grundausstattung für den Waldkindergarten
- » Kindergarten Anmeldung
- » Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- » Antrag auf Vereinsmitgliedschaft
- » SEPA-Lastschriftmandat
- » Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz



Kindergartenordnung Waldkindergarten Hollerbusch

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Arbeit des Waldkindergartens Hollerbusch basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkannt wird.

Trägerschaft

Träger des Waldkindergartens ist der eingetragene Verein Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch. Der Verein hat die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Kindergarteneltern bzw. Sorgeberechtigten sind Mitglieder des Vereins.

Die Ziele des Waldkindergartens

Der Waldkindergarten richtet sich nach den Zielen des württembergischen Kindergartengesetzes sowie des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und führt zur Schulfähigkeit. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Darüber hinaus bietet er den Wald als Lebensraum und damit faszinierende pädagogische Möglichkeiten. Durch eine ganzheitliche Beziehung zur Natur finden Körper, Geist und Seele dort einen reichen Nährboden voller Anregungen. Es findet eine kind- und situationsorientierte, ganzheitliche und individuelle Begleitung, Förderung, Erziehung und Betreuung der Kinder statt.

Unser Ziel ist es, Kinder zu einem behutsamen, verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt hinzuführen.

Der Waldkindergarten will

- Kinder bei der Entwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit fördern und leiten,
- Kinder beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühles unterstützen,
- Kindern helfen, die Fähigkeiten zu erlernen und zu erweitern, die sie brauchen, um in unsere Welt hineinzuwachsen,
- Kindern helfen, selbstständig und verantwortungsvoll in dieser Welt leben zu können,
- Kindern eine individuelle Entwicklung ihrer Fähigkeiten ermöglichen,
- Kinder begleiten und zu einer christlichen Grundhaltung hinführen, die Achtung vor Mensch und Umwelt beinhaltet.

Aufnahme

In den Waldkindergarten werden Kinder aus Erolzheim und den umliegenden¹ Gemeinden im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Grundsätzlich ist es auch möglich, ein Kind bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufzunehmen. Dies ist jedoch nur dann eine Option, wenn für die fraglichen drei Monate noch mindestens zwei Plätze frei sind. Eine Regelung des Kommunalverbandes schreibt dies so vor. Weiterhin ist die Aufnahme eines zweijährigen Kindes nur dann möglich, wenn dafür nach geltenden Regelungen kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Grundsätzlich werden 2-jährige Kinder nur an drei Wochentagen betreut. Im Einzelfall kann von diesem

¹ Die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde kann vom Träger verweigert werden, falls die Wohnortgemeinde einen Zuschuss zu den Kosten verweigert. Da in Baden-Württemberg ein Kostenausgleich unter den Gemeinden im Gesetz verankert ist, kann dies theoretisch nur bei bayerischen Gemeinden vorkommen.



Grundsatz abgewichen werden, sofern der Entwicklungsstand des Kindes und die Personalsituation dies zulassen. Die Entscheidung darüber obliegt der Kindergartenleitung.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Bringen Sie dazu das Formular für die ärztliche Untersuchung ihrem Kinderarzt zum Ausfüllen mit.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Bezüglich Geschwisterkindern und Erolzheimer Kindern gibt es spezielle Regelungen, welche mit der Gemeinde Erolzheim abgestimmt sind. Diese Regelungen sind vor allem bei Vollbelegung aller Plätze und dem Existieren einer Warteliste relevant. Details zu diesen Regeln finden Sie im Abschnitt "Rangfolge und Regeln bzgl. der Vergabe von Kindergartenplätzen" ab Seite 8.

Elternbeitrag

Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben und ist jeweils im Voraus bis zum fünften jeden Monats durch Überweisung/ Dauerauftrag zu begleichen.

Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen; d.h. auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes, da auch dann die Betriebskosten des Kindergartens weiterlaufen.

Die Höhe des Beitrages beträgt seit dem Jahr 2018 **110,- Euro pro Monat** und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins geändert werden.

Beitragsermäßigungen

Der Beitrag für ein beitragsermäßigtes Geschwisterkind² beträgt 2/3 des nichtermäßigten Kindergartenbeitrages.

Der Beitrag für ein Kind unter 3 Jahren, welches den Kindergarten an höchstens 3 Tagen pro Woche besucht, wird ebenfalls auf 2/3 ermäßigt (Zeitrabatt). Sollte dieses Kind ein Geschwisterkind sein, ergibt sich daraus ein Beitrag in Höhe von 4/9 des Regelbeitrags.

Entfällt die Grundlage für die jeweilige Ermäßigung (durch Vollendung des 3. Lebensjahres / durch Wegfall des Status Geschwisterkind), so ist ab dem darauffolgenden Monat der jeweilige nichtermäßigte Beitrag zu entrichten.

Ab Erreichen des 3. Lebensjahres eines Kindes, wird kein Zeitrabatt mehr gewährt, selbst wenn das betreffende Kind die Einrichtung nicht an allen Tagen besuchen sollte.

Eine Beitragsermäßigung bei sozialer Bedürftigkeit ist nicht möglich. Auf eine evtl. mögliche Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger wird hiermit hingewiesen, entsprechende Anträge sind jedoch durch die Eltern / Sorgeberechtigten direkt beim Sozialhilfeträger zu stellen.

Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des Personals kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung ein Elternteil die Vertretung der verhinderten/ erkrankten Person übernehmen. Bei regelmäßig stattfindenden Elternabenden informieren die Erzieherinnen über die Arbeit im Waldkindergarten und es besteht die Möglichkeit, Fragen zu klären bzw. in der Gruppe zu diskutieren.

² Als beitragsermäßigtes Geschwisterkind gilt ein Kind, welches den Waldkindergarten Hollerbusch besucht, während mindestens eines seiner Geschwister diesen ebenfalls besucht. Sobald alle seine Geschwister den Kindergarten verlassen haben, ist es also kein beitragsermäßigtes Geschwisterkind mehr, d.h. für das Kind muss ab diesem Zeitpunkt der volle Beitrag entrichtet werden.



Außerdem findet pro Kindergartenjahr ein Elterngespräch statt, in dem die Entwicklung des Kindes im Vordergrund steht.

Elternversammlung

Die Personensorgeberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkindergartens Hollerbusch beteiligt.

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Waldkindergartens Hollerbusch e.V. und den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

Elternmitarbeit

Da der Träger des Waldkindergartens der Verein Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. ist, sind wir auf Zusammenarbeit und Engagement auch von Seiten der Eltern angewiesen. Es gibt deshalb rotierende Aufgaben für die Eltern, um aktiv im Kindergarten mitzuhelfen, z.B. Mitbringen von Wasser, Vereinsaktivitäten mit verschiedenen Aufgabengebieten (z. B. Mithilfe bei Festen, Veranstaltungen, Bastelaktivitäten, etc.). Darüber hinaus ist eine Mitarbeit in den Vereinsgremien bzw. die Übernahme eines Amtes innerhalb der Vorstandschaft wünschenswert.

Nach dem Motto „Die Eltern sind die Experten für ihr Kind“ ist es dem Kindergartenteam sehr wichtig, Eltern in die Erziehungsarbeit mit einzubeziehen. Durch Vorträge, Themenbesprechungen, etc. wollen wir gemeinsame Ziele entwickeln und umsetzen.

Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Erzieherin.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Jahresfesten, Arbeitseinsätzen, Märkten, etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Für Verlust oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

Versicherung

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten,
- während aller Ausflüge des Kindergartens, sofern diese während der Öffnungszeiten stattfinden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden. Die Meldung hat schriftlich zur erfolgen.

Damit auch die Eltern bei Aktivitäten des Vereins (Festen, etc.) Versicherungsschutz genießen, ist eine Mitgliedschaft im Verein unbedingt erforderlich. Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz! Insofern ist schon aufgrund der geforderten Elternmitarbeit (siehe unten) eine Vereinsmitgliedschaft unabdingbar. Die Mitgliederversammlung des Trägervereins hat u.a. deshalb am 18.03.2011 beschlossen, nur noch Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist. Diese Vereinsmitgliedschaft muss mindestens für die Dauer des Besuchs des Waldkindergartens aufrechterhalten werden.



Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten

Die im Vertrag aufgeführten Sorgeberechtigten können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Schriftform kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter. Eine Abmeldung erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag einschließlich des Monats August zu bezahlen. Bei Einschulung im Februar ist der Beitrag auch für den Monat fällig, in welchem die Kinder offiziell aus dem Kindergarten verabschiedet werden.

Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Kindergarten

Der Kindergarten kann diesen Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen.

Mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform, insbesondere wenn:

- das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den Kindergarten nicht mehr gewährleistet werden kann,
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des Kindergartens eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- die Pflichten der Sorgeberechtigten aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden,
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens des Kindergartens gegeben ist,
- die Sorgeberechtigten eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilen, die Auswirkung auf die Finanzierung des Kindergartenplatzes hat.

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag - Freitag von **7.45 Uhr - 12.30 Uhr** geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten kann erfolgen, falls dafür wichtigen Gründe vorliegen oder dies von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollten vom Beginn bis zum Ende der Kernöffnungszeit (8.30 – 12.15 Uhr) anwesend sein.

Schließzeiten, Ferienordnung

Der Kindergarten hat ganzjährig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt bzw. als Aushang am Waldwagen bekannt gegeben.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu bezahlen.

Um Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern, nimmt unser Team an Fortbildungen teil. Dadurch können zusätzliche Schließtage erforderlich werden.

Abmelden der Kinder

Die Eltern sind dazu verpflichtet ihre Kinder beim Kindergartenteam abzumelden, wenn ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen kann. Dies kann mündlich, telefonisch (auch Mobilbox) oder per SMS erfolgen. Da wir uns an verschiedenen Orten im Wald aufhalten, ist ein pünktliches Erscheinen bis zum Ende der Bringzeit um 8.30 Uhr notwendig.



Erkrankungen

Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten, müssen umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.

Erkrankungen während der Betreuungszeit

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch den Kindergarten informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind muss dann umgehend abgeholt werden.

Übertragbare Krankheiten

Treten im Kindergarten übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird der Kindergarten die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen, z.B. in Form einer Mitteilung an der Tafel. Siehe auch Belehrung Infektionsschutzgesetz.

Waldwagen

Der Waldwagen des Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. wird regelmäßig als Aufenthaltsort, z.B. zum Vespere, genutzt. Darüber hinaus dient der Wagen als Aufenthaltsmöglichkeit bei extrem schlechter Witterung, bei plötzlichem Wetterumschwung oder zum gelegentlichen Aufwärmen an kalten Tagen. Im Wagen befindet sich auch ein abgetrennter Raum mit Polstern, in dem sich Kinder bei Bedarf ausruhen oder aufwärmen können. Für Vorschulaktivitäten wird der Waldwagen ebenfalls genutzt.

Notunterkunft

Als Notunterkunft steht uns ein Raum in der neuen Turnhalle zur Verfügung, den wir bei Unwetterwarnungen nutzen können.

Notfallplan bei Unwetterwarnung

Telefonkette: Jeder ruft die nächste Person in der Liste an (bitte öfter probieren). Wird diese nicht persönlich erreicht, wird die nächste Person in der Kette angerufen, bis jemand persönlich erreicht wird. Treffen in der Notunterkunft ist ab 7.45 Uhr. Die Kinder sollten an diesem Tag Bücher, Spiele oder Spielsachen mitbringen. Wir haben eine Notfallkiste zusammengestellt, die unter anderem Malsachen enthält. Abholzeit ab 12.15 Uhr.

Bollerwagen

Falls die Gruppe das Gebiet um den Bauwagen für längere Zeit verlässt, führen die ErzieherInnen einen Bollerwagen für die Gruppe mit, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Spaten, ein Mobiltelefon sowie Spielmaterialien für die Kinder deponiert sind. Ebenso wird ein Wasserbehälter mit Wasser und Seife zum Waschen der Hände vor dem Essen mitgenommen.

Essen

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahe gebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen!

Das gemeinsame Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitbringen, soll keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten enthalten, da Insekten angezogen werden können. Bitte den Müll wieder mit nach Hause nehmen!



Besondere Gefahren

siehe Merkblatt des Forstamtes

Toilette

Haben die Kinder während eines Spazierganges im Wald Stuhlgang zu verrichten, so wird dieser anschließend vergraben. Ansonsten steht am Waldwagen eine Trockenkomposttoilette zur Verfügung.

Kleidung/Jahreszeit

Gemäß dem Grundsatz „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“, soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten sommers wie winters zum Schutz vor Verletzungen und zur Vermeidung von Zeckenbissen bedeckt sein. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

Erreichbarkeit

Nummer des Mobiltelefons: 0170-8186898

Das Kindergartenhandy ist während der Bring- und Holzzeiten eingeschaltet. Es dient hauptsächlich für die ErzieherInnen, um es in Notfällen benutzen zu können.

Erolzheim, 12. April 2021

Für den Vorstand
Franz Stiefenhofer, 1. Vorsitzender
Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.



Rangfolge und Regeln bzgl. der Vergabe von Kindergartenplätzen

Vorbemerkung

Wir sehen es als unsere Pflicht an, sämtliche Regeln zu veröffentlichen, die bezüglich Vergabe von Plätzen und Handhabung von Wartelisten zur Anwendung kommen. Bei der Ausarbeitung dieses Regelwerks wurde allerdings auch klar, dass es immer Situationen geben kann, bei denen sich Eltern durch eine Regelung, bzw. das Fehlen einer Regelung, benachteiligt fühlen könnten. Es liegt aber im Interesse aller, Diskussionen bezüglich Wartelistenpositionen/Zeitpunkt der Aufnahme durch die Schaffung eindeutiger Regeln weitgehend zu vermeiden.

Eine absolute Sicherheit bzgl. des Aufnahmezeitpunkts eines Kindes kann es allerdings nur dann geben, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind. Bei Vollbelegung eines Kindergartens ist es allein schon durch die unsicheren Schuleintrittsdaten nicht möglich, das Freiwerden eines Kindergartenplatzes zu einem bestimmten Zeitpunkt zu garantieren. Der Gesetzgeber räumt den Eltern bezüglich des Schuleintritts das Recht ein, den ursprünglich anvisierten Zeitpunkt des Schuleintritts für ihr Kind auch noch sehr kurzfristig zu verschieben.

Dies ist aus pädagogischer Sicht zu begrüßen, bedeutet aber für die Kindergartenträger, dass sichere Platzzusagen im Einzelfall praktisch nicht mehr möglich sind bzw. noch kurzfristig revidiert werden müssen.

Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt für die Vergabe von Plätzen im Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch folgende Rangfolge.

1. Erolzheimer Kinder (dabei vorrangig Geschwisterkinder)
2. Externe Kinder (dabei vorrangig Geschwisterkinder)

Der Zeitpunkt der Anmeldung und auch der gewünschter Aufnahmetermin spielen aber ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der Vergabe von Plätzen. Die daraus entwickelten Regeln für die Platzvergabe sind mit der Gemeinde Erolzheim abgestimmt und hier im Detail aufgeführt.

Quotenregelung

Der Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. hat als Träger des Waldkindergartens mit der Gemeinde Erolzheim vereinbart, mindestens 50% der laut Betriebserlaubnis verfügbaren Kindergartenplätze durch Kinder aus der Gemeinde Erolzheim zu belegen. Das Einhalten dieser Mindestquote stellt sicher, dass der Waldkindergarten bei der Bedarfsplanung berücksichtigt wird und dadurch entsprechende Zuschüsse gesichert sind. Diese Quotenregelung kann Auswirkungen auf die Wartelistenposition eines bereits angemeldeten externen (=auswärtigen) Kindes haben. (siehe auch Punkte Wartelistenposition und Platzzusagen)

Platzteilung

Eine Platzteilung ist nicht möglich (es gibt keine halben Plätze).



Anmeldefristen

1-Jahresfrist

Eine verbindliche Anmeldung (bzw. die Aufnahme in eine Warteliste) ist frühestens 1 Jahr vor dem gewünschten Eintrittsdatum eines Kindes möglich. Anmeldungen, die früher eingehen, werden so behandelt, als wären diese erst 1 Jahr vor dem gewünschten Eintrittsdatum eingegangen.

Das frühestmögliche Datum für eine Anmeldung ist demnach der Tag, an dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

2-Jahresfrist

Abweichend von der o.a. Regelung können Geschwisterkinder bereits 2 Jahre vor deren gewünschtem Eintrittsdatum angemeldet /in die Warteliste aufgenommen werden. Das frühestmögliche Datum für eine solche Anmeldung ist demnach der Tag, an dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet. Als Geschwisterkinder im Sinne dieser Regelung gelten hier solche Kinder, die zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmedatums aller Voraussicht nach³ bereits ein oder mehrere Geschwister im Waldkindergarten haben. Durch diese Regel soll erreicht werden, dass Kinder aus Familien mit mehreren Kindern im Kindergartenalter, möglichst zusammen in den gleichen Kindergarten gehen können.

3-Jahresfrist

Kinder von im Waldkindergarten beschäftigten Erziehern/ Erzieherinnen können bereits 3 Jahre vor deren gewünschtem Eintrittsdatum angemeldet /in die Warteliste aufgenommen werden. Das frühestmögliche Datum für eine solche Anmeldung ist demnach der Tag, an dem das Kind geboren wird.

Gleiches gilt für die Anmeldung von Kindern verdienter Vereinsmitglieder, die bei der Anmeldung ihres Kindes bereits mindestens eine volle Amtsperiode (2 Jahre) ein Vorstandsamt innehatten. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass Eltern eher bereit sind ein Vorstandsamt zu übernehmen, da sie dafür dann mit großer Wahrscheinlichkeit allen weiteren Geschwistern einen Besuch des Waldkindergartens ermöglichen können, auch wenn diese altersmäßig so weit auseinanderliegen sollten, dass sie von der Regelung für Geschwisterkinder nicht profitieren können.

Wartelistenposition

Ein Kind, welches bereits mindestens 6 Monate lang für einen Platz angemeldet ist / auf der Warteliste geführt wird, kann durch die Anmeldung eines anderen Kindes nicht mehr von seiner Wartelistenposition verdrängt werden.

Diese Regel kommt nicht zur Anwendung, falls dadurch entweder ein Platz für mehr als 6 Monate unbelegt bleibt, oder der prozentuale Anteil an Erolzheimer Kindern für mehr als 3 Monate unter 50% absinkt (siehe Quotenregelung).

Platzzusagen

Die Zusage für einen Kindergartenplatz kann vom Träger bis zu 3 Monate vor dem gewünschten Eintritt rückgängig gemacht werden, wenn aufgrund neuer Anmeldungen oder Abmeldungen die Warteliste geändert werden muss.

³ Sollten sich bzgl. der Platzbelegung eines Kindes hier zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen (z.B. früherer Schuleintritt) ergeben, so ändert sich dadurch nicht mehr der Status seiner Geschwister, die bereits auf der Warteliste geführt werden.



Härtefälle / Rechtsweg

Bei Härtefällen bzgl. der Platzvergabe, die sich aus diesem Regelwerk oder durch außergewöhnliche Umstände ergeben sollten, behält sich der Träger vor, gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Erolzheim eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Grundausrüstung für den Waldkindergarten

☼ **Rucksack:** Dieser sollte leicht zu öffnen sein und mit Lasche (für die Jacke) und einem Brustverschluss versehen sein. Im Rucksack sollte enthalten sein:

- **Sitzkissen**
- **Taschentüchern**
- **Arbeitshandschuhen**
- **Vesperdose** (bitte eine große Dose, nicht mehrere kleine Dosen mitgeben)
- **Trinkflasche** (leicht für Kinder zu handhaben)
- **ggf. Wickelminitasche:** Feuchttücher + Windeln

☼ **Wechselkleidung:** Diese wird in einer vom Kindergarten gestellten Leinentasche im Bauwagen für die Kinder aufbewahrt. In der Leinentasche sollte enthalten sein:

- **zwei Unterhosen, zwei Unterhemden,**
- **zwei Paar Socken,**
- **langärmelige Oberteile, Ersatzhose.**

Aus der Vergangenheit können wir folgende Empfehlungen geben:

☼ **Regenkleidung**

Jacke: Kapuze mit Schild

Schuhe: wasserfest- so kann der Gebrauch von Gummistiefeln vermieden werden
(Gummistiefel sind eher ungeeignet zum Wandern)

☼ **Das Wichtigste zur Kleidung für jede Jahreszeit:**

Frühjahr bis Herbst:

- Hut/Mütze für den Sommer mit Schild
- geschlossene Wanderschuhe - keine Sandalen
- Hose - schnelltrocknendes Material

Winter:

- zweiteilige Schneekleidung – kein Skioverall (wichtig wasserdicht!!)
- Mütze (nicht hochschiebbar!)
- Piratentuch mit Fleece oder Sturmhaube
- zwei Paar wasserdichte Handschuhe, ein zusätzliches Paar Wollhandschuhe
- qualitativ hochwertige Winterschuhe (WASSERDICHT)
- lange Unterhose und Strümpfe
- Fleecehose zum Unterziehen
- Fleecejacke oder Pullover zum Unterziehen
- dichte Regenhose (Die Marke VAUDE hat sich sehr bewährt!)
- warme Socken (Wolle)

Noch ein Hinweis:

Im Sommer bitte **Sonnencreme**, im Winter bitte eine **Fettcreme** auftragen.



Kindergartenanmeldung

Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.
Karin Stuber
Kirchberger Straße 3

88453 Erolzheim

Eingangsdatum:

Hiermit beantrage(n) ich (wir) die Aufnahme meines (unseres) Kindes in den Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch.

Angaben über das Kind

Nachname _____

Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit _____

Anschrift (Erstwohnsitz) _____

Geburtsdatum _____

gewünschtes Aufnahmedatum _____

Geschwister
(Name & Geburtsdatum) _____

Relevante Krankheiten/Allergien, die bekannt sein sollten

Kinderarzt

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____



Angaben über die Sorgeberechtigten und zum Sorgerecht

1. Sorgeberechtigter

Name _____
Vorname(n) _____
Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____

Telefon (tagsüber) _____
Telefon (mobil) _____

2. Sorgeberechtigter

Name _____
Vorname(n) _____
Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____

Telefon (tagsüber) _____
Telefon (mobil) _____

Es besteht gemeinsames Sorgerecht für das Kind.

Es besteht **kein** gemeinsames Sorgerecht für das Kind. Das alleinige Sorgerecht für das Kind liegt bei:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Nachname

Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

wurde am

von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht. Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der

Durchführung der

U 7

U 8

erkennen lässt,

keine Bedenken

Bedenken

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchungen gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8) nach § 181 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraumes bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird.

Auch für Kinder, die bereits älter sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach der U 8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.



Antrag auf Vereinsmitgliedschaft

Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.
Karin Stuber
Kirchberger Straße 3

88453 Erolzheim

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme in den Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.

1. Antragsteller	2. Antragsteller
Name _____	Name _____
Vorname _____	Vorname _____
Anschrift _____	Anschrift _____
Telefon _____	Telefon _____
E-Mail _____	E-Mail _____

Über die Aufnahme als Mitglied im Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung.

Die Satzung des Vereins kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

Die Bestätigung der Aufnahme gilt als erteilt durch die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages vom angegebenen Konto.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit

- mindestens 40 Euro pro Jahr für Einzelpersonen
- mindestens 60 Euro pro Jahr für Familien

und ist in einem Jahresbeitrag zu entrichten.

Ich/wir möchte/n nur den Mindestbeitrag bezahlen.

Ich/wir möchte/n freiwillig einen Beitrag in Höhe von jährlich € _____ bezahlen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Antragsteller

Unterschrift 2. Antragsteller



SEPA-Lastschriftmandat

Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.
Verwaltung
Deepti Sharma
Mühlstraße 27

88453 Erolzheim

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000542803

Mandatsreferenz: Ihre Mitgliedsnummer, wird fortlaufend von uns vergeben.

Hiermit ermächtige ich den Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. stets widerruflich, den von mir geschuldeten Vereinsbeitrag im Lastschriftverfahren von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit mindestens 40 Euro für Einzelpersonen und 60 Euro für Ehepaare jährlich und wird als Jahresbeitrag jeweils frühestens ab März für das laufende Jahr erhoben und unter Angabe der oben aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz von Ihrem Konto abgebucht.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutzverordnung

Die im Antrag auf Vereinsmitgliedschaft angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Hierfür ist keine Einwilligung erforderlich.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung von personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es hingegen regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen. Die Einwilligung/ Erklärung mit diesem Formblatt kann auch dann erfolgen, falls Sie noch keinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt haben oder nicht mehr Mitglied des Vereins sind.

Bitte geben Sie diese Erklärung persönlich ab. Falls Sie den Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gleichzeitig für eine weitere Person gestellt haben, so ist für diese Person eine separate Einwilligung erforderlich.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Kreuzen Sie bitte entsprechend an, ob Sie mit den angegebenen Nutzungszwecken einverstanden sind oder nicht.

- JA.** Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten, im Speziellen, mein Name, meine Adresse und meine Kontaktdaten inkl. Telefonnummer und Mailadresse sowie ggf. die Namen meiner im Waldkindergarten Hollerbusch betreuten Kinder und deren Geburtsdatum auf folgenden Listen geführt werden dürfen: Geburtstagsliste, Elternliste, Telefonliste, Wasserliste, Putzliste sowie jegliche Listen die zur Arbeitsorganisation bei Veranstaltungen des Vereins oder bei Aktivitäten des Waldkindergartens erstellt werden. Diese Listen werden nicht vorsätzlich für ein breites Publikum veröffentlicht, da sie aber unter Umständen regelmäßig oder gelegentlich z.B. auch am Waldwagen aushängen und/ oder fotografiert werden könnten, sind die darin enthaltenen personenbezogenen Daten ggf. auch Dritten zugänglich.
- NEIN.** Ich willige zur im vorstehenden Absatz angegebenen Verwendung **nicht** ein
- JA.** Ich willige ein, dass mein Name, meine Kontaktdaten inkl. Telefonnummer und Mailadresse sowie Fotos von mir auf den Webseiten des Waldkindergartens sowie auf Flyern und Plakaten veröffentlicht werden, sofern ich im Verein oder im Kindergarten ein Amt oder eine bestimmte Aufgabe wahrnehme, welche in diesen Medien erwähnt oder beschrieben wird.
- NEIN.** Ich willige zur im vorstehenden Absatz angegebenen Verwendung **nicht** ein
- JA.** Ich willige ein, dass Fotos von mir, auf denen ich jedoch nicht namentlich genannt werde, auf den Webseiten des Waldkindergartens und/ oder in Printmedien veröffentlicht werden. Dies können z.B. Fotos sein, die bei Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten im Waldkindergarten gemacht wurden und dann im Rahmen von Zeitungsberichten oder bei der Erstellung von Flyern, Plakaten und ähnlichem Material veröffentlicht werden.
- NEIN.** Ich willige zur im vorstehenden Absatz angegebenen Verwendung **nicht** ein

Ort & Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift des Betroffenen

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Verein Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Verein Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.